



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEFAX 711 32 3782

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01; Ausland: 43-1

TEL. 711 32 / Kl. 3112

gerald.plankenauer@hvb.sozvers.at

Steiermärkische Gebietskrankenkasse

21. Aug. 2008

Direktion
DVR: 0023906

Zl. 32-GFP-64.12.3/08 Pg/Tra

Wien, 18. August 2008

An
alle Krankenversicherungsträger

DION, AD
GA, VP, VEE, L, ERS
WN: VP

Betr.: Gesamtvertragliche Vereinbarung VU-GV/DMP Diabetes Typ II

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es freut uns Ihnen mitteilen zu können, dass eine vertragliche Einigung zwischen der Sozialversicherung (SV) und der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) betreffend der elektronischen Übermittlung der VU-Befundblätter sowie des Dokumentationsbogen aus dem Disease Management Programm (DMP) Therapie Aktiv Diabetes mellitus Typ II erzielt werden konnte.

Die zentrale Forderung der ÖÄK, die Verschlüsselung der sensiblen Vorsorgeuntersuchungsdaten außerhalb der Sozialversicherung vorzunehmen, wurde dadurch erfüllt, dass diese Daten nun direkt auf der GINA und somit in der Arztordination, verschlüsselt werden. Dabei wird der Befund vor der Übermittlung mit der entsprechenden Konsultation verknüpft. Dieses Service wird mit der Release 8b im Oktober 2008 zur Verfügung gestellt und verpflichtet ab Oktober 2008 die Vertragspartner folgende Befundblätter, die ab dem 1. Juli 2008 durchgeführt wurden bzw. werden, elektronisch zu übermitteln.:

Befundblatt Allgemeines Programm

Dokumentationsblatt Mammographie

Dokumentationsblatt PAP-Abstrich sowie den Dokumentationsbogen

Therapie Aktiv Diabetes mellitus Typ II.

Liefert ein Vertragsarzt ab dem 1. April 2009 nicht elektronisch, so können die Krankenversicherungsträger unbeschadet dieser Verpflichtung bis auf weiteres den Betrag von 3,-- Euro vom Honorar für die Untersuchung einbehalten.

Zu Ihrer weiteren Information übermitteln wir Ihnen anbei als Grundlage für die neue Regelung die zwischen ÖÄK und Hauptverband abgeschlossene Zusatzvereinbarung zum VU-Gesamtvertrag.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass das Webservice für die elektronische Übermittlung der VU-Daten den Vertragspartnern auf freiwilliger Basis bereits seit Jänner 2007 zur Verfügung steht. Dies bedeutet, dass Ärzte bereits seit diesem Zeitpunkt die VU elektronisch abwickeln können und an die Träger ein entsprechender Verrechnungsdatensatz übermittelt wird. Aus gegebenem Anlass ersuchen wir daher diesen Umstand innerhalb Ihres Trägers weiter zu kommunizieren, damit nicht fälschlich die Auskunft erteilt wird, dass dies noch nicht möglich sei (weil bspw. innerhalb des Trägers die Anbindung des eigenen Abrechnungssystems - ALVA, NOVA - noch nicht erfolgt ist).

Des weiteren wurde mit der ÖÄK vereinbart, dass die Evaluierung der pseudonymisierten Daten für die Vorsorgeuntersuchung gemeinsam durch ein paritätisch besetztes Evaluierungsteam vorgenommen wird. Gespräche in dieser Angelegenheit werden ab Herbst geführt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Hauptverband:



Dr. Josef KANDLHOFER

Beilage

Gebührenfrei gemäß
§ 110 ASVG

GESAMTVERTRAGLICHE VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte der österreichischen Ärztekammer (kurz BKNÄ) für ihren Zuständigkeitsbereich und für die Kurierversammlungen der niedergelassenen Ärzte aller Landesärztekammern einerseits

und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für alle Krankenversicherungsträger andererseits.

I. Zusatzprotokoll zum Gesamtvertrag vom 9. März 2005 über die Vorsorgeuntersuchungen (VU-GV)

Dieses Zusatzprotokoll gilt für die BKNÄ sowie die im § 3 des VU-GV genannten Kurierversammlungen einerseits und für die im § 3 des VU-GV angeführten Krankenversicherungsträger andererseits.

1. Dem § 22 des VU-GV wird ein neuer Absatz 11 wie folgt angefügt:

„Die Sozialversicherung setzt mit der Release 8b die Verschlüsselung der Vorsorgeuntersuchungsdaten auf der GINA, somit in der Arztordination, um. Dieses Service wird im Oktober 2008 zur Verfügung stehen. Ab Oktober 2008 werden alle Befundblätter (allgemeines Befundblatt, Dokumentationsblatt PAP-Abstrich, Dokumentationsblatt Mammographie) für Vorsorgeuntersuchungen, die ab dem 1. Juli 2008 durchgeführt wurden, vertragskonform elektronisch übermittelt. Liefert ein Vertragsarzt trotz gesamtvertraglicher Verpflichtung die Befundblätter für Vorsorgeuntersuchungen ab 1. April 2009 nicht elektronisch, werden die Kran-

kenversicherungsträger unbeschadet der rechtlichen Verpflichtung zur elektronischen Lieferung bis auf weiteres den Betrag von 3,- Euro vom Honorar für die (Vorsorge-)Untersuchung einbehalten. Das Pflichtenheft für die Befundübermittlung gilt als integrierter Bestandteil der Zusatzvereinbarung zum VU-GV (Anlage A.). Hinsichtlich technischer Änderungen des Projekts „Dokumentationsblattannahme VUNeu, Variante GINA/e-card System“ gilt § 6 Abs. 2 der „Gesamtvertraglichen Vereinbarung über Intensivierung der Kooperation im Gesundheitswesen und die Handhabung der e-card der österreichischen Sozialversicherung in den Ordinationen niedergelassener Ärzte“ vom 16.12.2004 idgF.“

2. In § 16 VU-GV wird am Schluss folgender Satz eingefügt:

„Die Evaluierung der pseudonymisierten Daten für die Vorsorgeuntersuchung erfolgt im Zeitraum Oktober 2008 bis Oktober 2010 ausschließlich gemeinsam zwischen ÖÄK und HV durch ein paritätisch besetztes Evaluierungsteam.“

3. In Abänderung der Anlage 1 „Tabelle med. Programm (Konsensusbeschluss der ÖÄK und SV)“ wird vereinbart, die so genannten „befristeten Parameter“ bis 31.12.2009 zu verlängern.


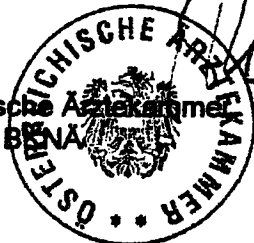

4. Die Kündigungs- und Verlautbarungsbestimmungen des VU-GV gelten analog auch für dieses Zusatzprotokoll.

II. Vereinbarung über die Dokumentation im Disease Management Programm Diabetes II

Ab Oktober 2008 wird auch der Dokumentationsbogen aus dem Disease Management Programm Diabetes Typ II von allen am Programm teilnehmenden Ärztinnen und Gruppenpraxen analog dem Projekt „Dokumentationsblattannahme VUNeu, Variante GINA/e-card System“ verbindlich elektronisch geliefert. Die Pseudonymisierung dieser Daten erfolgt über die im Hauptverband eingerichtete Pseudonymisie-

rungsstelle. Hauptverband und BKNÄ werden sich dafür einsetzen, dass diese Dokumentationsvereinbarung in bestehende und zukünftige Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Disease Management Programm Diabetes Typ II übernommen werden. Die Kündigungs- und Verlautbarungsbestimmungen des VU-GV (dort: § 29 und 36) gelten analog auch für diese Vereinbarung.

Wien, am 17. Juni 2008

 Österreichische Ärztekammer
 

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

  
Dr. Erich LAMINGER
Verbandsvorsitzender
Dr. Josef PROBST